

## **Schutzkonzept**

COVID 19: Sportanlagen der Gemeinde Rothrist. Gültig ab 20. Dezember 2021

### **1. Ausgangslage und Übersicht neue Bestimmungen**

Der Bundesrat hat am Freitag, 17. Dezember 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie neue Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben.

Es gilt in allen Innenräumen eine 2G-Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen.

### **2. Geltungsbereich**

- Sporthalle, Breitenstrasse 14
- Turnhalle Schulhaus Dörfli 2, Geisshubelweg 6
- Turnhalle Schulhaus Dörfli 3, Breitenstrasse 2
- Turnhalle Schulhaus Bifang 1, Natternweg 25
- Aussenplätze von sämtlichen Schulanlagen

### 3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportanlagen ist möglich.

#### 3.1 Trainingsbetrieb

**Aussenbereiche:**

Für sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine Vorgaben.

**Innenbereiche:**

**2G-Zertifikatspflicht:** Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen der Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. Es kann seitens Trainingsveranstalters auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 4 Monate zurückliegt.

**Maskenpflicht:** Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen der Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen. Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe. Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn seitens Trainingsveranstalters der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

#### 3.2 Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Im Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden – unabhängig davon, ob der Wettkampf/die Veranstaltung in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet.

**Zertifikatspflicht**

**Aussenbereich:** Bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen, gilt die 3G-Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt.

**Innenbereich:** An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen der Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht, unabhängig der Anzahl anwesenden Personen. Nur geimpfte oder genesene Personen erhalten Zutritt. Es kann seitens Wettkampfveranstalter auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 4 Monate zurückliegt.

## **Maskenpflicht**

**Aussenbereich:** Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen: Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich. Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen.

**Innenbereich:** Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen der Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen. Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe. Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn seitens Wettkampfveranstalter der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (auch der Zuschauenden) zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend. Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend.

### **Beschränkung auf 2G+**

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Organisatoren und Veranstalter die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte, genesene und zusätzlich negativ getestete Personen (2G+) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten.

## **4. Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter**

### **4.1 Grundsätze**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus umzusetzen.

Jede an einer Sportaktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Maskentragen
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen.

## **4.2 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte**

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

## **5. Kommunikation**

Die Gemeinde Rothrist informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten.

## **6. Auskunft**

**Einwohnerdienste**

**Bernstrasse 108**

**4852 Rothrist**

Telefon: 062 785 36 01

Fax: 062 785 36 09

E-Mail: [einwohnerdienste@rothrist.ch](mailto:einwohnerdienste@rothrist.ch)